

# Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 489  
Potsdam, 23.07.2025

Studien- und Prüfungsordnung für die  
Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.),  
Kommunikationsdesign (B.A.) und  
Produktdesign (B.A.)

(zugehöriges Modulhandbuch ABK Nr. 490 vom  
23.07.2025)

## **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren .....	2
§ 3 Studienform und Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Studienziele .....	3
§ 5 Abschlussgrad .....	5
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums .....	5
§ 7 Berufspraktische Studienanteile .....	7
§ 8 Lehr- und Lernformen .....	7
§ 9 Studienleistungen .....	8
§ 10 Prüfungsleistungen .....	8
§ 11 Abschlussarbeit und Kolloquium .....	10
§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote .....	12
§ 13 Studienfachberatung und Mentoring .....	12
§ 14 Auslandsaufenthalt .....	12
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	13
Anlage 1: Modulplan Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) .....	15
Anlagen 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) – Vollzeit .....	17
Anlagen 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) – Teilzeit .....	22

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.),  
Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)**

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 1 bis 4; § 19 Abs. 1 bis 4; § 20; § 23; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl.II/15, Nr. 12 vom 10.03.2015) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80),
- § 3; § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, Abs. 3; § 5 Abs. 1, 2, 7; § 9 Abs. 3; §§ 12, 12a des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]),
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7.12.2022 (ABK Nr. 293a2)
- der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a)
- und der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 376) vom 30.01.2020

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design am 09.04.2025 die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung erlassen, die der Senat am 04.06.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung für die Studiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt insbesondere den Zugang, die Ziele und den Ablauf des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen. Im Rahmen des Studiums können Module anderer Hochschulen belegt werden. Für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht werden, gelten jeweils die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 04.07.2025.

## **§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Für die Verfahren zum Zugang und zur Zulassung gelten die nachfolgenden Regelungen in Verbindung mit der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung der Fachhochschule Potsdam (RO-ZuZ) sowie der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Potsdam (RO-FKE) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist, wer:
  1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 BbgHG,
  2. deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 und 3 RO-ZuZ und
  3. die studiengangbezogene künstlerische Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 BbgHG nachweist.

Das Verfahren ist in der Neufassung der Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (ABK Nr. 381) vom 27.02.2020 geregelt und wird gemäß der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

- (4) Wurde für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (NC) festgelegt und übersteigt die Anzahl der Bewerber\*innen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren in den Vorabquoten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 RO-ZuZ sowie in den Hauptquoten gemäß § 8 Abs. 6 S. 1 RO-ZuZ vergeben. Die Rangliste für die Vorabquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 RO-ZuZ sowie für die Hauptquoten wird dabei einzig im Ergebnis der Feststellungsprüfung gemäß Abs. 4 gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber\*innen auf den entsprechend hohen Rangplätzen erhalten ein Zulassungsangebot, das im Bewerbungsportal der FH Potsdam fristgemäß und aktiv angenommen werden muss. Nach der aktiven Annahme des Zulassungsangebotes ergeht ein Zulassungsbescheid, der im Bewerbungsportal der Fachhochschule Potsdam bereitgestellt wird.

## **§ 3 Studienform und Regelstudienzeit**

- (1) Die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) werden an der Fachhochschule Potsdam als Präsenzstudiengang in den Studienformen Vollzeit und Teilzeit angeboten. Die Studiensprache ist Deutsch. Gemäß § 4 Abs. 7 RO-SP können bestimmte Module regelmäßig in Englisch angeboten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Studienanteile und der Abschlussarbeit 8 Semester im Vollzeitstudium und 16 Semester im Teilzeitstudium. Teilzeitstudiensemester werden dabei als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt.
- (3) Die empfohlenen Studienverlaufspläne für das Vollzeit- und das Teilzeitstudium sind in den Anlagen im Anhang beigelegt.
- (4) Der Wechsel zwischen den Studienformen Vollzeit und Teilzeit kann auf Antrag jeweils zum Wintersemester erfolgen und gilt mindestens für ein Studienjahr. Nachdem der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt ist, ist ein Wechsel der Studienform ausgeschlossen. Die Teilnahme an einer Studienfachberatung wird empfohlen.

## **§ 4 Studienziele**

- (1) Die Absolvent\*innen besitzen die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Sie sind befähigt zur Anwendung wissenschaftlicher, praxisgeleiteter und ästhetisch-künstlerischer Methoden und Erkenntnisse und besitzen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern des Interfacedesign, des Kommunikationsdesign und des Produktdesign. Das Qualifikationsprofil der drei Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) ist insgesamt stark auf Handlungskompetenzen ausgerichtet. Die Studierenden werden zu Gestalter\*innen ausgebildet, die sowohl als Einzelperson als auch im Team umfangreiche Designprojekte inhaltlich durchdringen und ästhetisch anspruchsvoll umsetzen können. Die Absolvent\*innen sind zu selbständiger künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit sowie zur kritischen Einordnung ihrer gestalterischen und wissenschaftlichen Ergebnisse befähigt und imstande, als Designer\*innen verantwortlich zu handeln und zu entscheiden.
- (2) Die Absolvent\*innen des Studiengangs Interfacedesign (B.A.) verfügen ergänzend zu Abs. 1 über fachtheoretische, handwerkliche und gestalterische als auch über konzeptuelle Fähigkeiten insbesondere über:
- a) Entwurfskompetenz: die Fähigkeit, Entwurf methodisch als spekulative, (design-)forschende, künstlerische oder (problem-)lösungsorientierte Praxis für Projekte im Interfacedesign anzuwenden
  - b) Technologie-Kompetenz: die Fähigkeit, innerhalb technischer Rahmenbedingungen bzw. unter Anwendung von Technologien entwerfen zu können
  - c) Schnittstellen-Kompetenz: die Fähigkeit, „User Interfaces“ (UI) als Schnittstellen von Mensch zu Maschinen oder Geräten und damit zu Unternehmen oder Institutionen zu sehen.
  - d) Wirkungskompetenz: die Fähigkeit, „User Experience“ (UX) zu planen und als Zielsetzung der gestalterischen Arbeit zu verstehen
  - e) Konzeptionskompetenz: die Fähigkeit zur Entwicklung und Ausarbeitung funktionaler und innovativer Lösungsansätze
  - f) Gestaltungskompetenz: die Fähigkeit, Entwürfe hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität beurteilen zu können
  - g) Struktur-Kompetenz: die Fähigkeit, komplexe Systeme und Sachverhalte sinnvoll und nutzerzentriert zu gliedern und zu strukturieren
  - h) Organisationskompetenz: die Fähigkeit, auch anspruchsvolle Projekte allein oder im Team planen, durchführen und abschließen zu können.
- (3) Die Absolvent\*innen im Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.) verfügen ergänzend zu Abs. 1 über fachtheoretische, handwerkliche und gestalterische als auch über konzeptuelle Fähigkeiten, insbesondere über:
- a) Entwurfskompetenz: die Fähigkeit, Entwurf methodisch als spekulative, (design-)forschende, künstlerische oder (problem-)lösungsorientierte Praxis für Projekte im Kommunikationsdesign anzuwenden.
  - b) Technologie-Kompetenz: die Fähigkeit, innerhalb technischer und handwerklicher Rahmenbedingungen bzw. unter Anwendung von Produktionstechnologien entwerfen zu können.
  - c) Medien-Kompetenz: die Fähigkeit, mit den spezifischen kommunikativen Potenzialen unterschiedlicher medialer Erzeugnisse in bewusster Wirkungsabsicht agieren zu können.

- d) Inszenierungskompetenz: die Fähigkeit, Informationen empfänger- und intentionsorientiert inszenieren zu können.
  - e) Wirkungskompetenz: die Fähigkeit, gestalterische Äußerungen im Hinblick auf eine Wirkungsabsicht entwickeln und umsetzen zu können.
  - f) Konzeptionskompetenz: die Fähigkeit zur Entwicklung und Ausarbeitung funktionaler und innovativer Lösungsansätze.
  - g) Gestaltungskompetenz: die Fähigkeit, Entwürfe hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität beurteilen zu können.
  - h) Struktur-Kompetenz: die Fähigkeit, komplexe Inhalte sinnvoll und nutzerzentriert zu gliedern und zu strukturieren.
  - i) Organisationskompetenz: die Fähigkeit, auch anspruchsvolle Projekte allein oder im Team planen, durchführen und abschließen zu können.
- (4) Die Absolvent\*innen im Studiengang Produktdesign (B.A.) verfügen ergänzend zu Abs. 1 über fachtheoretische, gestalterische, herstellungstechnische als auch über konzeptuelle Fähigkeiten, insbesondere über:
- a) Entwurfskompetenz: die Fähigkeit, Entwurf methodisch als spekulative, (design-)forschende, künstlerische oder (problem-)lösungsorientierte Praxis für Projekte im Produktdesign anzuwenden
  - b) Technologie-Kompetenz: die Fähigkeit, innerhalb technischer und handwerklicher Rahmenbedingungen bzw. unter Anwendung von Produktionstechnologien entwerfen zu können
  - c) Material-Kompetenz: die Fähigkeit, mit den ästhetischen Potenzialen verschiedener Materialien sowie deren speziellen Verarbeitungsmethoden entwerfen zu können
  - d) Form-Kompetenz: die Fähigkeit, funktionale (technische, narrative, etc.) Potenziale von Form reflektieren und bewusst einsetzen zu können
  - e) Konzeptionskompetenz: die Fähigkeit zur Entwicklung und Ausarbeitung formaler, funktionaler und innovativer Lösungsansätze
  - f) Gestaltungskompetenz: die Fähigkeit, Entwürfe hinsichtlich ihrer gestalterischen Qualität beurteilen zu können
  - g) Produktionskompetenz: die Fähigkeit, komplexe Produktionsabläufe planen, organisieren und durchführen zu können
  - h) Kontextkompetenz: die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Probleme aus einer ganzheitlichen Betrachtung mit gestalterischen Mitteln und Methoden zu lösen. Dies inkludiert das Verstehen und Integrieren verschiedener Dimensionen und Einflussfaktoren, u.a. kultureller, ökonomischer, ökologischer Fragestellungen und davon abgeleitete systemische Zusammenhänge
  - i) Nachhaltigkeitskompetenz: die Fähigkeit, gestalterische Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit beurteilen zu können.
- (5) Der Bachelorstudiengang Interfacedesign (B.A.) befähigt die Absolvent\*innen, eigenverantwortlich in folgenden Bereichen tätig zu werden: UX-Design, Webdesign, Interaktive Ausstellungsgestaltung; Software-Design, Service-Design, Datenjournalismus, Informationsarchitektur, Datenvisualisierung, Digitale Strategie, User-Research, Creative Technology, Game-Design, Extended-Reality-Design.
- (6) Der Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign (B.A.) befähigt die Absolvent\*innen, eigenverantwortlich in folgenden Bereichen tätig zu werden: Fotografie, Illustration, Art Direktion, Unternehmenskommunikation, Editorial Design, Informationsgrafik, Grafikdesign, Motion Design, Verpackungsdesign, Typografie, Schriftgestaltung.

- (7) Der Bachelorstudiengang Produktdesign (B.A.) befähigt die Absolvent\*innen in unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern u. a. selbstständig oder in Designstudios und -agenturen, in Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zu arbeiten z. B. in folgenden Berufsfeldern: Möbeldesign, Lichtdesign, Ausstellungs- und Messedesign, Szenografie, Materialdesign, Keramik- und Glasdesign, Manufakturelles Design, Design textiler Produkte, Transportationdesign.

## **§ 5 Abschlussgrad**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad B.A. (Bachelor of Arts) verliehen.
- (2) Der Bachelorabschluss verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an Fachhochschulen.

## **§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium ist gemäß § 5 RO-SP modular aufgebaut. Es setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zusammen (Anlage 1).
- (3) Der Umfang des Vollzeitstudiums beträgt i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Der Umfang des Teilzeitstudiums beträgt i. d. R. 15 ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr (Winter- und Sommersemester). Unter Berücksichtigung der Ablegung von Wiederholungsprüfungen ist in jedem Studienjahr in Teilzeit der Erwerb von höchstens 40 ECTS-Leistungspunkten möglich.
- (4) Studierende, die in einem Semester weniger als 10 ECTS-Leistungspunkte im Vollzeitstudium und 5 ECTS-Leistungspunkte im Teilzeitstudium erbringen, sind zur Erreichung des Studienziels im Rahmen des § 11 RO-SP durch die Hochschule zu unterstützen.
- (5) Die drei Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) sind auf Durchlässigkeit ausgerichtet, um den Studierenden eine professionelle, praxisorientierte und individuell an den Interessen und Kompetenzen angepasste Ausbildung zu ermöglichen. Das Studium setzt sich aus den studiengangsübergreifenden Modulgruppen Gestaltungsgrundlagen (35 ECTS), Werkstattpraxis (15 ECTS), Theorie I (10 ECTS), Theorie II (15 ECTS), Perspektiven (15 ECTS) und Kontext und Reflexion (5 ECTS) sowie den studiengangsspezifischen Modulgruppen Entwurf I (25 ECTS) und Entwurf II (70 ECTS) zusammen. Ergänzt wird das Studium um ein Praxissemester (30 ECTS, Abs. 7). Den Studienabschluss bilden das Bachelorportfolio (5 ECTS), die Bachelorarbeit (12 ECTS) und das Bachelorkolloquium (3 ECTS) (§ 11).

Im Rahmen der Gestaltungsgrundlagen werden zum Studienbeginn die Studienbeginner\*innen durch Gestaltungsübungen und -techniken, die Vermittlung elementarer Kenntnisse und Auseinandersetzungen sowie die Förderung von Softskills für den Gestaltungsberuf vorbereitet, motiviert und sensibilisiert. Die Gestaltungsgrundlagen bestehen aus zwei Bereichen: Elementares Gestalten und Atelier. Die teilweise die Entwurfsfächer flankierenden Module der Werkstattpraxis ermöglichen eine erste individuelle Schwerpunktsetzung oder auch ein

Ausprobieren in den Fächern der jeweils anderen beiden Studiengänge. In den Modulgruppen Theorie I und Theorie II werden die fachlich-wissenschaftliche Basis und aufbauende Kenntnisse vermittelt und exploriert. Ziel ist ein Grund- und vertiefendes Wissen in gestaltungsanalytischen, historischen, kontextuellen sowie operativen (strategischen, ökonomischen, prozeduralen, juristischen) Methoden, Praktiken, Fakten und Theorien. Die Modulgruppe Perspektiven beinhaltet die für alle Studierenden verpflichtenden Projektwochen. In Projektwochen wird zum Studienbeginn nebst einem umfassenden Onboarding inklusive Führung durch die Werkstätten und Labore eine Einführung im jeweils gewählten Studiengang durchgeführt. Daran anschließend wird ausschließlich an einem Thema mit einem entsprechenden themengebundenen Workload jahrgangs- und studiengangsübergreifend trans- und interdisziplinär gearbeitet. Damit haben die Projektwochen auch hinsichtlich des transdisziplinären Studierens am Fachbereich Design einen wichtigen integrativen Charakter, gerade für die Studienanfänger\*innen. Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Modulgruppe Perspektiven je nach Interesse Projektarbeiten oder Tutoring in interdisziplinären Teams entwickeln und durchführen, spezifische Kompetenzen vertiefen oder an hochschulweiten, interdisziplinären Modulen und Angeboten anderer Hochschulen im In- und Ausland teilnehmen. In der Modulgruppe Kontext und Reflexion müssen die Studierenden in einem Kolloquium die subjektiv zentralen Ergebnisse des bisherigen Studiums konzeptualisieren, kritisch reflektieren, dokumentieren und einer Kommission präsentieren. Gemeinsam mit der Kommission werden Empfehlungen zum weiteren Studienverlauf erarbeitet.

Ein studiengangsspezifisches Angebot besteht in den Modulgruppen Entwurf I und Entwurf II in denen Projektarbeit eine herausragende Rolle spielt. Die projektorientierte Ausbildung zielt stets auf ein zunächst analytisches und später künstlerisch-gestalterisches Handlungsvermögen entweder generalistisch orientiert oder mit individuellen Schwerpunkten. In den Entwurfsmodulen des Interfacedesigns erlernen und üben Studierende die methodischen Entwicklungsprozesse für interaktive Systeme, die Konzeption und den Entwurf von User-Interfaces sowie das Gestalten mit Daten, Algorithmen und Programmierung. In den Entwurfsmodulen des Kommunikationsdesigns erlernen Studierende das Gestalten von und mit Schrift, produzieren Bilder und untersuchen deren Rezeption, entwickeln Publikationsformate und entwerfen Zeichen und Kommunikationssysteme und konzipieren Ansprachestrategien. In den Entwurfsmodulen des Produktdesigns werden Studierende für Materialien und ihre Verarbeitungsmöglichkeiten sensibilisiert, üben das handwerkliche und digitale Prototyping, reflektieren Theorie und Praxis der Produktentstehung, erlernen die ästhetischen Grundlagen der Stilentwicklung und entwickeln Produkte in Abhängigkeit von manufakturerller oder industrieller Produktion. Die fortgeschrittenen Entwurfsmodule (Entwurf II) werden nach Designzugängen differenziert: Spekulation, Designforschung, künstlerische Praxis und Problemlösung. Zur thematischen Orientierung werden die Designzugänge mit Domänen-Begriffen, thematische Felder, die sich nachhaltig als tragfähig herausgestellt haben, gekennzeichnet. Sie fungieren wie inhaltliche Attribute der Zugänge. Den Studierenden wird damit unabhängig von den Designzugängen die Möglichkeit einer thematischen, aber auch fachkompetenzorientierten Fokussierung gegeben.

- (6) Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt im Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) (ABK Nr. 490) vom 23.07.2025 und dem Modulhandbuch FLEX – Freier Wahlbereich (ABK 452) vom 26.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen höherer Semester ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern. Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modul</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>
B.D 601 Reflexion – Resümee + Ausblick	Nachweis von 75 ECTS-Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Zusatzzmodule werden nicht einberechnet); zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung dürfen Kurs- und Modulbestätigung im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten vorgelegt werden
Modulgruppe Entwurf II	Nachweis von 25 ECTS-Leistungspunkten aus der Modulgruppe Gestaltungsgrundlagen sowie 15 ECTS-Leistungspunkte aus der Modulgruppe Entwurf I
Modulgruppe Theorie II	Nachweis von 10 ECTS-Leistungspunkten aus der Modulgruppe Theorie I
B.D 804 Vertiefung Theorie	Belegbar nur in Verbindung mit B.D 801 Designtheorie und Designforschung, B.D 802 Design- und Kulturgeschichte oder B.D 803 Designmanagement und -recht
B.D 901 Praxissemester - Praktikum und Bericht	B.D 601 Reflexion – Resümee + Ausblick

## **§ 7 Berufspraktische Studienanteile**

- (1) Berufspraktische Studienanteile sind obligatorische Bestandteile des Studiums.
- (2) Das Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten ist im 4. bis 7. Semester im Vollzeitstudium und im 8. bis 14. Semester im Teilzeitstudium abzuleisten. Es umfasst 840 h praktischer Tätigkeit im Berufsfeld des Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign. Im Praxissemester gewinnen die Studierenden vertiefende berufspraktische Kenntnisse bei einschlägigen Akteur\*innen der Kreativwirtschaft. Die Vorstellungen des Berufsfeldes werden geschärft, die eigenen Fähigkeiten und die eigene Leistungsfähigkeit werden überprüft. Zudem gelingt ein qualifizierter Einblick in die betriebliche Organisation.
- (3) Näheres zum Praktikum und zum Praxissemester regelt die Neufassung der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign des Fachbereichs Design (ABK Nr. 383) vom 27.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Lehr- und Lernformen**

- (1) Die Lehr- und Lernformen gemäß § 10 RO-SP sind im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus finden folgende Lehr- und Lernformen in den Studiengängen Anwendung:
1. Individuelles Projekt: Beim individuellen Projekt handelt es sich um eine individuelle und eigenständige Arbeit, die von den Studierenden unter der fachlichen Begleitung einer Lehrperson selbstständig realisiert und dokumentiert wird.
  2. Selbstreflexion: Reflexion ist ein vergleichender Denkvorgang mit dem Ziel, Erkenntnisse über den eigenen fachlichen und persönlichen Entwicklungstand im Studium zu erlangen,

der für anstehende Entscheidungen im Studium und künftiges Handeln im beruflichen Kontext genutzt werden kann. Selbstreflexion fokussiert dieses Denken auf die reflektierende Person selbst. Das eigene Portfolio als repräsentativer Querschnitt mit seinen Erwartungen an das Studium und Konsequenzen wird einer Analyse unterzogen und im Vergleich mit angestrebten Zielen und dem Grad ihrer Erreichung bewertet. Die Schlussfolgerungen aus diesem Prozess bilden die Basis für das Resümee. So ist die (Selbst)Reflexion ein Lernprozess, auf dessen Grundlage persönliche und professionelle Weiterentwicklung im Studium aufgezeigt wird.

3. Entwurfs- und Forschungsprojekt: Das Entwurfs- und Forschungsprojekt besteht aus der Analyse und Bearbeitung von Fragestellungen aus einem ausgewählten Praxisfeld des Designs. Dieses wird in der Regel unter Leitung einer Lehrperson eines Designstudiengangs der Fachhochschule Potsdam oder eines Kooperationsstudiengangs durchgeführt und kann in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Praxisinstitutionen umgesetzt werden.
- (2) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der\*dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Rahmenbedingungen zulassen.

## **§ 9 Studienleistungen**

Studienleistungen sind modulbegleitende Leistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Studienleistungen, die als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden, sind im Modulhandbuch festgelegt.

## **§ 10 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Modulprüfungen gemäß § 17 RO-SP sind in Art, Umfang und Dauer in den Anlagen 2 bis 4 und im Modulhandbuch festgelegt. Darüber hinaus sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:
1. Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation: Eine Entwurfsarbeit ist eine eigenständig zu erbringende, problemorientierte, fachspezifische Arbeit auf der Basis künstlerisch-gestalterischer und/oder wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Sie umfasst die grundsätzliche Entwicklung eines gestalterischen Werks anhand von Prototypen, Skizzen oder Texten sowie das Vermögen, die hierzu getroffenen Entscheidungen reflektiert schriftlich und mündlich darzulegen. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können weitere Produkte (z. B. Modelle, Animationen oder Computerprogramme) erforderlich sein, um das Arbeitsergebnis darzustellen. Die schriftliche Dokumentation (5 Seiten) dient der reflexiven Darstellung eines Entwurfs- oder Erkenntnisprozesses und legt die Entwicklung der Ergebnisse einer Entwurfsarbeit dar. Sie ist in geeigneter Form (z. B. als schriftliche Ausarbeitung mit visuellen Beispielen) durch die Studierenden bis zu einem vorgegebenen Termin vorzulegen. Die Lehrenden treffen diesbezüglich verbindliche Festlegungen.
  2. Theoriearbeit inkl. Dokumentation: Eine Theoriearbeit ist eine eigenständig zu erbringende, problemorientierte, fachspezifische Arbeit, die Problemstellungen im Spannungsfeld Design bearbeitet. Dies findet auf der Basis designwissenschaftlicher Arbeitsmethoden und ggf. interdisziplinärer themenrelevanter Methoden statt. Sie umfasst die Entwicklung eines theoretischen Textes, hier verstanden als dokumentierter Ausdruck jedweder kommunikativer und sprachlicher Information. Dieser Text beinhaltet die Elemente Recherche, Reflexion, Erkenntnisformulierung/Ergebnis. Die Studierenden zeigen darin ihr Vermögen, die hierzu getroffenen Entscheidungen reflektiert mit geeigneten

kommunikativen Mitteln (z. B. schriftlich und mündlich) darzulegen. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können weitere Elemente (z. B. Umfragen, Infographiken, Designexperimente und weitere Verfahren) erforderlich sein, um das Arbeitsergebnis darzustellen. Die Dokumentation (10 Seiten) dient der reflexiven Darstellung des zugrunde liegenden Erkenntnisprozesses. Sie ist in geeigneter Form (z. B. als schriftliche Ausarbeitung mit visuellen Beispielen, als Video oder in anderen geeigneten Formaten) durch die Studierenden bis zu einem vorgegebenen Termin vorzulegen. Die Lehrenden treffen diesbezüglich verbindliche Festlegungen.

3. Praxisarbeit inkl. Dokumentation: Eine Praxisarbeit ist eine eigenständig zu erbringende, problemorientierte, fachspezifische Arbeit oder ein Portfolio aus zusammengestellten fachspezifischen Arbeiten auf der Basis praxisgeleiteter Arbeitsmethoden. Im Kontext von Werkstattkursen wird anhand eines Werkstücks und/oder eines Prototypen das Erlernen essentieller handwerklicher Prozesse nachgewiesen. Im Kontext von Projektwochen werden die Kursergebnisse in schriftlicher und/oder (schau-)bildlicher Form dokumentiert (1 Seite).
  4. Projektdokumentation: Die Projektdokumentation (10 Seiten) umfasst das Thema einer allein oder im Team durchgeführten Lehrveranstaltung oder eines Workshops. Hierzu werden die Erarbeitung des Themas (fachbezogene Beschreibung), die planerische Vorbereitung (Benennung der einzelnen Kursschritte), die Durchführung (Prozess der Realisierung und ggf. Reflexion über die Art und Weise von Entscheidungsprozessen innerhalb des Teams) und anschließende Lehrevaluation sowie eine kritische Selbstreflektion auf Basis der Evaluationsergebnisse (z. B. Beschreibung evtl. aufgetretener Probleme während der Veranstaltung und Lösungen) dokumentiert.
  5. Reflexionsarbeit inkl. Dokumentation: Die Reflexionsarbeit ist eine visuell gestaltete und kommentierte Dokumentation (15 Seiten) der Tätigkeiten während der Selbstreflexion (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Sie dient primär der persönlichen Reflexion der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der ersten Studiensemester und der Identifikation eigener Entwicklungspotentiale für den weiteren Studienverlauf. Die Reflexionsarbeit wird vor einem hochschulöffentlichen Publikum präsentiert (30 Min.) und diskutiert (15 Min.).
  6. Praktikumsbericht inkl. Videopräsentation: Der Praktikumsbericht ist eine visuell gestaltete und kommentierte Dokumentation (7 Seiten) der Tätigkeiten während des Praktikums, der online mittels eines selbsterstellten Videos (ca. 7 Min.) hochschulöffentlich präsentiert wird. Er dient primär der persönlichen Reflexion des Praktikums und kann auch zusätzliche Anteile enthalten, die auf Recherchen und anderer Eigenarbeit (z. B. Entwürfe, Werke) beruhen, wenn diese inhaltlich direkt mit dem Praktikum verbunden und geeignet sind, die Erkenntnisse aus dem Praktikum zu vertiefen.
- (2) Die Prüfungen werden i. d. R. innerhalb der hochschulweiten Prüfungswochen jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit und des Semesters durchgeführt. Sind alternative Prüfungsformen im Modulhandbuch angegeben, werden die Studierenden spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit über die zu erbringende Leistung informiert. Die Modulprüfungen sollen jeweils in dem Modul im Studienverlaufsplan (Anlagen 2 bis 4) zugeordneten Semester abgelegt werden.
- (3) Für den Rücktritt bzw. die Abmeldung von Prüfungen sowie für das Versäumen einer Abgabefrist gelten die Regelungen des § 26 in Verbindung mit § 25 RO-SP entsprechend.
- (4) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehrere Prüfer\*innen beteiligt, erfolgt die Bildung der Note gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP.
- (5) Für Module mit mehreren Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 25 Abs. 3 RO-SP. Die Gewichtung der Noten wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann gemäß § 22 Abs. 2 RO-SP zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen, die auf Gruppen- und/oder Projektarbeit basieren, kann die Prüfungsform so geändert werden, dass sie in

Einzelarbeit und unabhängig vom Projekt erbracht werden kann. Nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung sind die Studierenden zur Teilnahme an einer Studienfachberatung verpflichtet. Der Prüfungsausschuss lädt den\*die Studierende zu dem Beratungsgespräch ein.

- (7) Berufspraktische Studienanteile werden mit Erfolg/ohne Erfolg bewertet.
- (8) Bei den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Die Entscheidung über zugelassene Hilfsmittel obliegt dem Prüfungsausschuss und ist durch diesen jeweils spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit zu veröffentlichen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel kann als Täuschungsversuch gewertet und gemäß § 28 und 30 RO-SP sanktioniert werden.

## **§ 11 Abschlussarbeit und Kolloquium**

- (1) Die Abschlussarbeit ist gemäß § 19 und 20 RO-SP anzufertigen.
- (2) Zur Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit dürfen Kurs- und Modulbestätigungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten vorgelegt werden. Die Abschlussarbeit wird im 8. Semester im Vollzeitstudium und i. d. R. im 15. und 16. Semester im Teilzeitstudium verfasst und soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters, in dem die letzte Prüfung abgelegt wurde, beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist von der\*dem Studierenden vor Ausgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungs-Service zu stellen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Prüfungsplan des Fachbereichs Design bekanntgegeben.
- (3) Die Abschlussarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit besteht i. d. R. aus einer gestalterischen Arbeit und einem darauf bezogenen theoretischen Anteil (Dokumentation). Die Dokumentation besteht aus der Darlegung der Problemstellung, der Kontextualisierung sowie der Darstellung der Relevanz in Bezug auf das Fachgebiet und soll 45.000 Zeichen nicht überschreiten. Die Abschlussarbeit ist nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen. Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs zu verfassen. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 8 RO-SP.
- (4) Mit der Abschlussarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie das berufsqualifizierende Ziel des Studiums im jeweiligen Studiengang Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) oder Produktdesign (B.A.) erreicht haben und eine i. d. R. selbst formulierte komplexe Problemstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studiengangs mit wissenschaftlichen bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden selbstständig bearbeiten können. Dabei werden die gestalterische Reflexion und die methodische Sicherheit aufgezeigt. Hier kommen die im Studium erlernten Kompetenzen zum Einsatz. Gleichzeitig werden die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft und erweitert. Mit der Abschlussarbeit stellen die Studierenden ihre Handlungsfähigkeit und Praxistauglichkeit unter Beweis.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate im Vollzeit- und 8 Monate im Teilzeitstudium. Bei einem Fristversäumnis gilt die Abschlussarbeit gemäß § 25 Abs. 5 Buchstabe b RO-SP als „nicht bestanden“, es sei denn, der\*die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann gemäß § 20 Abs. 5 RO-SP durch Erklärung gegenüber dem Prüfungs-Service insgesamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit eingehen. Wird ein Thema

- zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung und die Abschlussarbeit ist gemäß Abs. 2 neu zu beantragen.
- (7) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um 4 Wochen im Vollzeitstudium und 8 Wochen im Teilzeitstudium verkürzen oder verlängern. Für einen Antrag auf Verlängerung gelten die Regelungen des § 20 Abs. 7 RO-SP entsprechend. Wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss als abgebrochen erklärt, kann nach Wegfall der Gründe abweichend von Abs. 2 sofort ein neuer Antrag gestellt werden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist in einfacher Ausfertigung gebunden für den\*die Erstgutachter\*in sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsservice einzureichen. Zusätzlich ist die Abschlussarbeit in elektronischer Form (PDF) auf der Online-Plattform des Fachbereichs Design bereitzustellen. Das Original des gestalterischen Teils der Abschlussarbeit und das Bachelorportfolio werden den Studierenden auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt.
- (9) Die Abschlussarbeit wird gemäß § 20 Abs. 12 RO-SP durch zwei Gutachter\*innen bewertet, deren mindestens „ausreichend“ lautende Noten zu je 50 % in die Gesamtnote eingehen. In diesem Fall erfolgt die Bildung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 5 RO-SP. Sofern die Note aus einem Gutachten „nicht ausreichend“ lautet oder die Noten um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Wird die Abschlussarbeit im Drittgutachten ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Im anderen Falle ergibt sich die Gesamtnote der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Notenbildung gilt § 23 Abs. 1 RO-SP. Der\*die Drittgutachter\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (10) Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist bei dem\*der Dekan\*in anzugeben.
- (11) Begleitend zur Abschlussarbeit fertigen die Studierenden ein Bachelorportfolio (Werkschau) an. Das Bachelorportfolio hat einem Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten und besteht aus einer Auswahl von relevanten Arbeitsproben aus dem Studium und ggf. aus der beruflichen Praxis, mit denen der\*die Student\*in sein\*ihr Designverständnis und seine\*ihrre Designhaltung sowie ggf. zusätzlich erworbene Kompetenzen aus der Berufspraxis darlegen. Die Studierenden dokumentieren im Bachelorportfolio anhand der Arbeitsproben die erworbenen Kompetenzen systematisch und können es dementsprechend als Bewerbungsportfolio für den Berufseinstieg nutzen.
- (12) Zur Verteidigung der Abschlussarbeit findet ein hochschulöffentlichtes Kolloquium gemäß § 21 RO-SP statt. Hierzu ist zugelassen, wer die Abschlussarbeit und das Bachelorportfolio fristgerecht eingereicht hat und alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nachweisen kann. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten und dauert in der Regel 45 Minuten. Es setzt sich aus der Präsentation des Bachelorportfolios (10 Min) und der Abschlussarbeit (20 Min) sowie einer anschließenden Diskussion (15 Min.) zusammen. Die Vorstellung des Bachelorportfolio (Werkschau) und der Abschlussarbeit kann in einer kontinuierlichen Präsentation erfolgen. Die genauen Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Prüfungsplan des Fachbereichs Design bekanntgegeben. Das Kolloquium wird grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs abgehalten. Für abweichende Regelungen gelten die Vorschriften des § 17 Abs. 4 RO-SP.
- (13) Die Gesamtnote wird errechnet aus dem gewichteten Notendurchschnitt der Abschlussarbeit (60 %), des Bachelorportfolios (20 %) und des Kolloquiums (20 %).
- (14) Wird eine Abschlussarbeit einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums nicht bestanden, besteht gemäß § 22 Abs. 5 RO-SP die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung.

## **§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn der\*die Kandidat\*in:
  1. die erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat,
  2. die berufspraktischen Studienanteile erfolgreich absolviert hat und
  3. die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums und das Bachelorportfolio mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird errechnet als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnnoten der Module und der Abschlussarbeit zusammensetzt. Dabei werden die Modulprüfungen aus der Modulgruppe Entwurf II mit 40 %, die Modulprüfungen aus der Modulgruppe Theorie II mit 10 % und die Gesamtnote der Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium und Bachelorportfolio mit 50 % gewichtet. Die ECTS-Leistungspunkte des berufspraktischen Semesters und der Wahlmodule werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird von der Fachhochschule Potsdam ein Zeugnis gemäß § 29 RO-SP ausgestellt, in dem ergänzend auf Antrag die Institution/en aufgeführt sind, bei der die praktischen Studienanteile absolviert wurden. Auf Antrag der\*des Studierenden werden ferner zusätzlich belegte Module und die Noten der Wahlmodule ausgewiesen.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein erforderliches Modul endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Abschlussarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.

## **§ 13 Studienfachberatung und Mentoring**

- (1) Der Fachbereich richtet für den Studiengang fachspezifische Beratungsangebote gemäß § 11 Abs. 4 RO-SPO ein.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder\*m Studierenden ein\*e Mentor\*in zugewiesen, die\*der sie\*ihm während ihres\*seines Studiums beratend unterstützt.
- (3) Die Studierenden werden im Studienverlauf durch den\*die Prodekan\*in für Studium und Lehre, den\*die Studiengangsleiter\*in gemäß § 24 Abs. 6 GO sowie Mentor\*innen begleitet und beraten. Als Mentor\*innen können Studierende, Lehrende und andere Mitarbeiter\*innen eingesetzt werden. Die Studierenden sollen im Mentoring-Programm von der Erfahrung und den Netzwerken der erfahrenen Mentor\*innen profitieren.

## **§ 14 Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird für das Vollzeitstudium im 4. bis 7. Semester und für das Teilzeitstudium im 8. bis 14. Semester empfohlen.
- (2) Vor dem Antritt eines Auslandsaufenthaltes muss beim bei der\*dem Auslandsbeauftragten eine Studienvereinbarung (z. B. Learning Agreement) eingereicht werden, aus dem hervorgeht, für welche im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen eine Anerkennung angestrebt wird. Die Studienvereinbarung ist dem späteren Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beizulegen.

- (3) Die Ableistung von Praktika im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

## **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen. Der Wechsel wird grundsätzlich zum Folgesemester wirksam.
- (4) Die nachstehenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Modulhandbücher der Studiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) treten mit Wirkung zum 30.09.2030 zum Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.
  1. Vorläufige Prüfungsordnung und Vorläufige Studienordnung jeweils für den Studiengang Kommunikationsdesign (Bachelor of Arts), den Studiengang Kommunikationsdesign (Master of Arts), den Studiengang Produktdesign (Bachelor of Arts), den Studiengang Produktdesign (Master of Arts), den Studiengang Interfacedesign (Bachelor of Arts), den Studiengang Interfacedesign (Master of Arts) (ABK Nr. 71) vom 08.10.2003
  2. Prüfungsordnung für die Studiengänge im Fachbereich Design an der Fachhochschule Potsdam, Bachelorstudiengänge Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign, - Masterstudiengang Design mit den Studienrichtungen Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign mit Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes - Diplomstudiengänge Kommunikations- und Produktdesign (ABK Nr. 95) vom 18.04.2005; Studienordnung für die Studiengänge im Fachbereich Design an der Fachhochschule Potsdam, Bachelorstudiengänge Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign, - Masterstudiengang Design mit den Studienrichtungen Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign mit Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes - Diplomstudiengänge Kommunikations- und Produktdesign (ABK Nr. 95b) vom 18.04.2005
  3. Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design (ABK Nr. 219) vom 08.05.2013 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interface-, Kommunikations- und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design (ABK Nr. 219a) vom 20.08.2014; Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.), Produktdesign (B.A.) und für den Masterstudiengang Design (M.A.) des Fachbereichs Design (ABK Nr. 218) vom 08.05.2013
  4. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign, Produktdesign und für den Masterstudiengang Design des Fachbereichs Design (ABK Nr. 380) vom 27.02.2020; Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign, Kommunikationsdesign und Produktdesign sowie den Masterstudiengang Design an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 385) vom 09.04.2020.
- (5) Studierende, die ihr Studium nicht bis zu der in Abs. 4 aufgeführten Frist abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und  
Produktdesign (B.A.)**

---

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

- (6) Beim Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung werden die bisher erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

## Anlage 1: Modulplan Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)

MODULPLAN | SPO ABK\_XXX Design vom XX.XX.2025

### BA Interface- / Kommunikations- / Produktdesign

#### 1 Gestaltungsgrundlagen

Insgesamt 4 Module – 3 Wahlpflichtmodule aus 101–103; Doppelbelagung möglich. Ein Wahlpflichtmodul aus 104–105.  
→ ① 6 SWS, benotet.

Elementares Gestalten →	101 Basics Grundlegende Darstellungstechniken	10 CP	102 Kontext Wahrnehmung und Differenzierung	10 CP	103 Prozess Gestaltungsabläufe und Methoden	10 CP
Atelier →	104 Zeichnen und Farbe Künstlerische Praxis	5 CP	105 Konstruktives Darstellen 2D Analog/Digital	5 CP		

4 UNW  
GES: 35 CP

#### 2 Entwurf I

Insgesamt 5 Module – mind. 3 Wahlpflichtmodule aus dem eigenen Studiengang; Doppelbelagung möglich.  
→ ① 4 SWS, benotet.

Interface →	211 Methoden + Prozesse Methodische Entwicklungsprozesse für interaktive Systeme	5 CP	212 Form + Interaktion Konzeption und Entwurf von User-Interfaces	5 CP	213 Algorithmen + Daten Gestaltung mit Daten und Algorithmen, Programmierung	5 CP	214 Systeme + Kontexte Systematische Analysen und Kontextdarstellungen	5 CP
Kommunikation →	221 Schrift + Ausdruck Gestaltung von und mit Schrift	5 CP	222 Bild + Wirkung Bildproduktion und Rezeption	5 CP	223 Formate + Narration Publikationsformate	5 CP	224 Zeichen + Ansprache Kommunikationssysteme	5 CP
Produkt →	231 Objekt + Intention Erführung in das Produktdesign	5 CP	232 Idee + Plan Erführung in den Designprozess	5 CP	233 Bild + Körper Grundlagen der Formgestaltung	5 CP	234 Synthese + Produkt Grundlagen zu Material und Herstellung	5 CP

5 UNW  
GES: 25 CP

#### 3 Theorie I

Insgesamt 2 Module; keine Doppelbelagung möglich.  
→ ① 4 SWS, benotet.

301 Designtheorie und Designforschung I	5 CP	302 Design- und Kulturgeschichte I	5 CP	303 Designmanagement und -recht I	5 CP
---	------	------------------------------------	------	-----------------------------------	------

2 UNW  
GES: 10 CP

#### 4 Werkstattpraxis

Insgesamt 3 Module – Doppelbelagung möglich; gilt nicht für die gleichen Kursangebote.  
→ ① 4 SWS, unbewertet.

401 Interfacewerkstätten Prototyping und Evaluation von interaktiven Systemen	5 CP	402 Videowerkstätten Audio, Video, Animation, Mediengraphics, Visual Effects, VR	5 CP	403 Fotografierwerkstätten SW-Labor, Studio, FineArt Print, Repro studio	5 CP	404 Druckwerkstätten Siebdruck, Risographie, Letterpress, Hochdruck, experimentelle Drucktechniken	5 CP
405 Buchbindwerkstatt Klassische Buchbindtechniken, Papierkunde	5 CP	406 Prepresswerkstatt Digitale Druckvorbereitung, Datenvorbereitung für industrielle Produktion	5 CP	407 Fertigung Entwicklung, Anwendung und Praxis (Tool-Lab, Materialbibliothek)	5 CP	408 3D Digital Computergestütztes Modellieren, Konstruieren und Fertigen	5 CP
409 3D Analog Plastisches Gestalten, Holz, Metall, Fertig (Modellier- und Modellbauwerkstätten)	5 CP	410 IT-Werkstatt Soft- und Hardware	5 CP				

3 UNW  
GES: 15 CP

#### 5 Perspektiven

Minimum 3 Module – 501 + 502 Pflicht; zusätzliche Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS;  
Doppelbelagungen 503 und 504 möglich → ② 2–4 SWS, unbewertet.

501 Onboarding + Projektwochen	3 CP	502 Projektwochen	2 CP	503 Projektarbeit	5 CP	504 Tutoring	5 CP
505 Kompetenzverteilung	5 CP	YX	5–18 CP				

GES: 15 CP

#### 6 Kontext und Reflexion

Unbewertet. Zugangsvoraussetzung: mindestens 75 ECTS und spätestens im 4. Fachsemester.

601 Reflexion Resümee und Ausblick:	5 CP
--	------

1 UNW  
GES: 5 CP

Interfacedesign

Kommunikationsdesign

Produktdesign

Grundlagen / Theorie / Reflexion

unbenotet (schräffiert)

MODULPLAN | SPO ABK\_XXX Design vom XX.XX.2025

## BA Interface-/Kommunikations-/Produktdesign

### 7 Entwurf II

Insgesamt 7 Module – mind. 4 Wahlpflichtmodule aus dem eigenen Studiengang; Mehrfachbelegung möglich.  
→ 6 SWS, benötigt. Zugangsvoraussetzung: 25 ECTS aus Gestaltungsgrundlagen sowie 15 ECTS aus Entwurf I.

Design als (Zielgröße)	Spekulation Gestaltung von Imaginationsmaterial und Design als kritischer Kommentar	Designforschung Forschung durch Design oder interdisziplinäre Forschung für Design	Künstlerische Praxis Künstlerisch-praktische Praxis als Form des Erwerbs und der Weitergabe von Wissen	Problemlösung Methodenorientierte Konzeption und Gestaltung zweckgebundener Designlösungen
	711 Interfacedesign als Spekulation	712 Interfacedesign als Designforschung	713 Interfacedesign als Künstlerische Praxis	714 Interfacedesign als Problemlösung
	721 Kommunikationsdesigns Spekulation	722 Kommunikationsdesign als Designforschung	723 Kommunikationsdesign als Künstlerische Praxis	724 Kommunikationsdesign als Problemlösung
	731 Produktdesign als Spekulation	732 Produktdesign als Designforschung	733 Produktdesign als Künstlerische Praxis	734 Produktdesign als Problemlösung

Design für (Domänen)	# Gesellschaft + Öffentlicher Sektor	# Mobilität + Urbanismus	# Kultur + Transformation
	# Konsum + Produktion	# Wissenschaft + Technologie	# Wirtschaft + Handel

7 LNW

GES: 70 CP

### 8 Theorie II

Insgesamt 3 Module – Modul 804 nur in Kombination mit 801–803; Doppelbelegung möglich.  
→ 4 SWS, benötigt. Zugangsvoraussetzung: 10 ECTS aus Theorie I.

801 Designtheorie und Designforschung II	5 CP	802 Design- und Kulturge schichte II	5 CP	803 Designmanagement und -recht II	5 CP	804 Vertiefung Theorie	5 CP
---	------	---	------	---------------------------------------	------	---------------------------	------

3 LNW

GES: 15 CP

### 9 Praxissemester

Gesamt 1 Modul.  
Unbenötigt. Zugangsvoraussetzung: Modul 601 (Reflexion).

901 Praxissemester Praktikum und Bericht	5 CP
--	------

1 LNW

GES: 30 CP

### 10 Bachelorthesis

Benötigt. Zugangsvoraussetzung: 210 ECTS.

1001 Bachelorarbeit Konzeption und Entwurf	11 CP	Bachelorportfolio Werksbericht	5 CP	Bachelorkolloquium Präsentation und Argumentation	3 CP
--	-------	-----------------------------------	------	--	------

6 CP

GES: 240 CP

Interfacedesign

Kommunikationsdesign

Produktdesign

Theorie

unbenötigt (schrägkantig)

Bachelorthesis

**Anlagen 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) – Vollzeit**

Modul		SWS	Prüfung	ECTS/Semester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>											
B.D 501	Onboarding + Projektwochen	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet	3							
B.D 502	Projektwochen	4	Entwurfsarbeit oder Projektdokumentation, unbenotet			2					
B.D 601	Reflexion – Resümee + Ausblick	0	Reflexionsarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet				5				
B.D 901	Praxissemester – Praktikum + Bericht	840 h	Praktikumsbericht inkl. Videopräsentation, unbenotet						30		
<b>Wahlpflichtmodule (170 ECTS)</b>											
<b>Gestaltungsgrundlagen (35 ECTS)</b>											
Es müssen insgesamt 4 Module belegt werden, wobei 3 Module im Bereich »Elementares Gestalten« und 1 Modul im Bereich »Atelier« zu belegen sind. Die Module B.D 101, B.D 102 und B.D 103 können bis zu zweimal belegt werden.											
<b>Elementares Gestalten</b>											
B.D 101	Basics – Grundlegende Darstellungstechniken	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet	10	10	10					
B.D 102	Kontext – Wahrnehmung und Differenzierung	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.D 103	Prozess – Gestaltungsabläufe und Methoden	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
<b>Atelier</b>											
B.D 104	Zeichnen und Farbe – Künstlerische Praxis	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet	5							
B.D 105	Konstruktives Darstellen – 2D Analog/Digital	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								

### **Entwurf I (25 ECTS)**

Es müssen insgesamt 5 Module belegt werden, wobei mindestens 3 Module aus dem eigenen Studiengang zu belegen sind. Die Module können bis zu zweimal belegt werden.

#### Interfacedesgin

B.Id 211	Methoden + Prozesse – Methodische Entwicklungsprozesse für interaktive Systeme	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B. Id 212	Form + Interaktion – Konzeption und Entwurf von User-Interfaces	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B. Id 213	Algorithmen + Daten – Gestaltung mit Daten und Algorithmen, Programmierung	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B. Id 214	Systeme + Kontexte – Systematische Analysen und Kontextdarstellungen	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet

#### Kommunikationsdesign

B.Kd 221	Schrift + Ausdruck – Gestaltung von und mit Schrift	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B.Kd 222	Bild + Wirkung – Bildproduktion und Rezeption	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B.Kd 223	Formate + Narration – Publikationsformate	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B.Kd 224	Zeichen + Ansprache – Kommunikationssysteme	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet

#### Produktdesign

B.Pd 231	Objekt + Intention – Einführung in das Produktdesign	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B.Pd 232	Idee + Plan – Einführung in den Designprozess	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B.Pd 233	Bild + Körper – Grundlagen der Formgestaltung	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet
B.Pd 234	Synthese + Produkt – Grundlagen zu Material und Herstellung	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet

5	2 x 5	5	5				

### Theorie I (10 ECTS)

Es müssen insgesamt 2 Module belegt werden. Die Module können nur einmal belegt werden.

B.D 301	Designtheorie und Designforschung I	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.D 302	Design- und Kulturgeschichte I	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.D 303	Designmanagement und -recht I	4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten/1800 Zeichen pro Seite) oder Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet		5	5					

### Werkstattpraxis (15 ECTS)

Es müssen insgesamt 3 Module belegt werden. Die Module können bis zu zweimal belegt werden. Ausgenommen ist eine Doppelbelegung gleicher Kursangebote.

B.D 401	Interfacewerkstätten – Prototyping und Evaluation von interaktiven Systemen	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 402	Videowerkstätten – Audio, Video, Animation, Motiongraphics, Visual Effects, XR	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 403	Fotografiewerkstätten – SW-Labor, Studio, FineArt-Print, Reprostudio	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 404	Druckwerkstätten – Siebdruck, Risografie, Letterpress, Hochdruck, experimentelle Drucktechniken	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 405	Buchbindewerkstatt – Klassische Buchbindetechniken, Papierkunde	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 406	Prepresswerkstatt – Digitale Druckvorstufe, Datenvorbereitung für industrielle Produktion	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 407	3D Fertigung – Entwicklung, Anwendung und Praxis (Tex-Lab, Materialbibliothek)	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 408	3D Digital – Computergestütztes Modellieren, Konstruieren und Fertigen (3D-Druck-Lab, CNC Fräsen, Laser)	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
B.D 409	3D Analog – Plastisches Gestalten, Holz, Metall, Finish (Modellier- und Modellwerkstätten)	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								

2 x 5

5

## Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

B.D 410	IT-Werkstatt – Soft- und Hardware	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet								
<b>Entwurf II (70 ECTS)</b>											
Es müssen insgesamt 7 Module belegt werden, wobei mindestens 4 Module aus dem eigenen Studiengang zu belegen sind. Die Module können bis zu siebenmal belegt werden.											
<b>Interfacedesign</b>											
B.Id 711	Interfacedesign als Spekulation	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Id 712	Interfacedesign als Designforschung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Id 713	Interfacedesign als Künstlerische Praxis	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Id 714	Interfacedesign als Problemlösung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
<b>Kommunikationsdesign</b>											
B.Kd 721	Kommunikationsdesign als Spekulation	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Kd 722	Kommunikationsdesign als Designforschung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Kd 723	Kommunikationsdesign als Künstlerische Praxis	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Kd 724	Kommunikationsdesign als Problemlösung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
<b>Produktdesign</b>											
B.Pd 731	Produktdesign als Spekulation	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Pd 732	Produktdesign als Designforschung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Pd 733	Produktdesign als Künstlerische Praxis	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.Pd 734	Produktdesign als Problemlösung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet								

## **Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

### **Theorie II (15 ECTS)**

Es müssen insgesamt 3 Module belegt werden. Die Module können bis zu zweimal belegt werden.

B.D 801	Designtheorie und Designforschung II	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet							2 x 5	5
B.D 802	Design- und Kulturgeschichte II	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.D 803	Designmanagement und -recht II	4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten/1800 Zeichen pro Seite) oder Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet								
B.D 804	Vertiefung Theorie	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet								

### **Wahlmodule (10 ECTS)**

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. B.D 503, B.D 504 und B.D 505), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden. Die Module B.D 503 und B.D 504 können bis zu zweimal belegt werden.

Freier Wahlbereich	/	Individuelle Prüfungsformate, benotet			5					5
<b>Bachelorportfolio</b>										5
<b>Bachelorarbeit und Kolloquium</b>										15
<b>Summe</b>			<b>33</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Anlagen 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.) – Teilzeit**

Modul	SWS	Prüfung	ECTS/Semester													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Pflichtmodule (40 ECTS)</b>																
B.D 501	Onboarding + Projektwochen	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet	3												
B.D 502	Projektwochen	4	Entwurfsarbeit oder Projektdokumentation, unbenotet					2								
B.D 601	Reflexion – Resümee + Ausblick	0	Reflexionsarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet						5							
B.D 901	Praxissemester – Praktikum + Bericht	840 h	Praktikumsbericht inkl. Videopräsentation, unbenotet										30			
<b>Wahlpflichtmodule (170 ECTS)</b>																
<b>Gestaltungsgrundlagen (35 ECTS)</b>																
Es müssen insgesamt 4 Module belegt werden, wobei 3 Module im Bereich »Elementares Gestalten« und 1 Modul im Bereich »Atelier« zu belegen sind. Die Module B.D 101, B.D 102 und B.D 103 können bis zu zweimal belegt werden.																
<b>Elementares Gestalten</b>																
B.D 101	Basics – Grundlegende Darstellungstechniken	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet													
B.D 102	Kontext – Wahrnehmung und Differenzierung	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet		10		10	10								
B.D 103	Prozess – Gestaltungsabläufe und Methoden	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet													
<b>Atelier</b>																
B.D 104	Zeichnen und Farbe – Künstlerische Praxis	6	Praxisarbeit inkl. Dokumentation oder Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet	5												



## Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

B.Pd 231	Objekt + Intention – Einführung in das Produktdesign	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Pd 232	Idee + Plan – Einführung in den Designprozess	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Pd 233	Bild + Körper – Grundlagen der Formgestaltung	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Pd 234	Synthese + Produkt – Grundlagen zu Material und Herstellung	4	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	

### Theorie I (10 ECTS)

Es müssen insgesamt 2 Module belegt werden. Die Module können nur einmal belegt werden.

B.D 301	Designtheorie und Designforschung I	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.D 302	Design- und Kulturgeschichte I	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.D 303	Designmanagement und -recht I	4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten/1800 Zeichen pro Seite) oder Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet						5		5									

### Werkstattpraxis (15 ECTS)

Es müssen insgesamt 3 Module belegt werden. Die Module können bis zu zweimal belegt werden. Ausgenommen ist eine Doppelbelegung gleicher Kursangebote.

B.D 401	Interfacewerkstätten – Prototyping und Evaluation von interaktiven Systemen	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																	
B.D 402	Videowerkstätten – Audio, Video, Animation, Motiongraphics, Visual Effects, XR	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet		5	5	5													
B.D 403	Fotografiewerkstätten – SW-Labor, Studio, FineArt-Print, Reprostudio	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																	
B.D 404	Druckwerkstätten – Siebdruck, Risografie,	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																	

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

	Letterpress, Hochdruck, experimentelle Drucktechniken																				
B.D 405	Buchbindewerkstatt – Klassische Buchbindetechniken, Papierkunde	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																		
B.D 406	Prepresswerkstatt – Digitale Druckvorstufe, Datenvorbereitung für industrielle Produktion	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																		
B.D 407	3D Fertigung – Entwicklung, Anwendung und Praxis (Tex-Lab, Materialbibliothek)	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																		
B.D 408	3D Digital – Computergestütztes Modellieren, Konstruieren und Fertigen (3D-Druck-Lab, CNC Fräsen, Laser)	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																		
B.D 409	3D Analog – Plastisches Gestalten, Holz, Metall, Finish (Modellier- und Modellwerkstätten)	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																		
B.D 410	IT-Werkstatt – Soft- und Hardware	4	Praxisarbeit inkl. Dokumentation, unbenotet																		
<b>Entwurf II (70 ECTS)</b>																					
Es müssen insgesamt 7 Module belegt werden, wobei mindestens 4 Module aus dem eigenen Studiengang zu belegen sind. Die Module können bis zu siebenmal belegt werden.																					
<b>Interfacedesign</b>																					
B.Id 711	Interfacedesign als Spekulation	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet													10	10	10	10	10	10
B.Id 712	Interfacedesign als Designforschung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																		10
B.Id 713	Interfacedesign als Künstlerische Praxis	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																		

## Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

B.Id 714	Interfacedesign als Problemlösung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
<b>Kommunikationsdesign</b>																				
B.Kd 721	Kommunikationsdesign als Spekulation	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Kd 722	Kommunikationsdesign als Designforschung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Kd 723	Kommunikationsdesign als Künstlerische Praxis	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Kd 724	Kommunikationsdesign als Problemlösung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
<b>Produktdesign</b>																				
B.Pd 731	Produktdesign als Spekulation	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Pd 732	Produktdesign als Designforschung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Pd 733	Produktdesign als Künstlerische Praxis	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.Pd 734	Produktdesign als Problemlösung	6	Entwurfsarbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
<b>Theorie II (15 ECTS)</b>																				
Es müssen insgesamt 3 Module belegt werden. Die Module können bis zu zweimal belegt werden.																				
B.D 801	Designtheorie und Designforschung II	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.D 802	Design- und Kulturgeschichte II	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet																	
B.D 803	Designmanagement und -recht II	4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10-15 Seiten/1800 Zeichen pro Seite) oder Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet												5	5	5			
B.D 804	Vertiefung Theorie	4	Theoriearbeit inkl. Dokumentation, benotet																	

## **Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Interfacedesign (B.A.), Kommunikationsdesign (B.A.) und Produktdesign (B.A.)**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 489 vom 23.07.2025

### **Wahlmodule (10 ECTS)**

Es können Wahlmodule aus dem Angebot des Studiengangs (insb. B.D 503, B.D 504 und B.D 505), der Fachhochschule Potsdam (insb. FLEX – Freier Wahlbereich) oder anderer Hochschulen im In- und Ausland gewählt werden. Die Module B.D 503 und B.D 504 können bis zu zweimal belegt werden.

Freier Wahlbereich	/	Individuelle Prüfungsformate, benotet									5	5								
<b>Bachelorportfolio</b>																				5
<b>Bachelorarbeit und Kolloquium</b>																				15
<b>Summe</b>			<b>18</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>15</b>												